

Beschlüsse und Verordnungen

des

Kleinen Rathes.

Beschluß des Kleinen Rathes, vom 14ten
Herbstmonath 1813, wegen Umänderung
von Einsperrungsstrafen in Versorgung
ins Ausland.

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung des von
der Löbl. Justiz-Commission unterm 4ten d. M.
hinterbrachten Gutachtens, wegen Versorgung
unsittlicher, liederlicher und strafbarer Leute ins
Ausland, beschlossen:

1. Die sämtlichen Bezirksgerichte werden durch
unmittelbare Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß
aufgefordert, bey Ausfällung von Strafurtheilen,
wo sonst Einsperrung ausgesprochen werden müßte,
oder in denjenigen Fällen, wo die gesprochenen Bußen,
Indemnisationen und mit denselben verbundenen
Gerichtskosten nicht bezahlt werden können, nach
dem bisherigen Beispiel des Obergerichts, dem
Kleinen Rath anheim zu stellen, den Beurtheilten
ins Ausland zu versorgen.

2. Auch dem Löbl. Ehegericht wird durch gegenwärtige Erkenntnuß die Anleitung ertheilt, bey Beurtheilung von beharrlich ausschweifendem Lebenswandel, oder von Vergehen, welche temporäre Einsperrung zur Folge haben, oder auch in Fällen, wo die gesprochenen Bußen, Indemnisationen, Sustentationsgelder und damit verbundenen Gerichtskosten, nicht bezahlt werden können, die dießfalls zu verhängenden Strafen, ebenfalls nach dem Beispiel des Obergerichts, in eine, durch Ueberweisung an den Kleinen Rath einzuleitende, Versörgung ins Ausland umzuändern.

3. Gegenwärtiger Beschluß wird überdem auch der Löbl. Justiz-Commission und der Löbl. Werbungs-Commission zu dienlicher Notiz in die Hand gelegt.

Zehnjähriges Fabrications-Privilegium für die neuen Säemaschinen des Herrn Emanuel Sellenberg zu Hofwyl.

Der Kleine Rath des Kantons Zürich, nach Einsicht des Beschlusses der Eydsgenössischen Tag-sagung vom 5. Julli 1813. über das zu Gunsten